

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen¹²³, in dem festgestellt wird, dass die Vereinten Nationen weiter die Rechenschaftspflicht für Verbrechen nach dem Völkerrecht gefördert haben und für weitere Ratifikationen des Römischen Statuts eingetreten sind und dass das erste Urteil des Internationalen Strafgerichtshofs, im Fall *Lubanga*, einen wichtigen Schritt in Richtung auf das Ziel darstellt, dass die für Verbrechen nach dem Völkerrecht Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

24. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs auf ihrer elften Tagung unter Hinweis auf Artikel 112 Absatz 6 des Römischen Statuts, wonach die Versammlung der Vertragsstaaten am Sitz des Gerichtshofs oder am Amtssitz der Vereinten Nationen tagt, beschloss, ihre zwölfte Tagung in Den Haag abzuhalten, sieht der vom 20. bis 28. November 2013 abzuhaltenden zwölften Tagung mit Interesse entgegen und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Beziehungsabkommen und der Resolution 58/318 die benötigten Dienste und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

25. *legt den Staaten nahe*, so zahlreich wie möglich an der Versammlung der Vertragsstaaten teilzunehmen, bittet die Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds zugunsten der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder zu leisten, und nimmt mit Dank Kenntnis von den bisher zu dem Treuhandfonds geleisteten Beiträgen;

26. *bittet* den Internationalen Strafgerichtshof, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung im Einklang mit Artikel 6 des Beziehungsabkommens einen Tätigkeitsbericht für 2012/13 vorzulegen.

RESOLUTION 67/296

Verabschiedet auf der 96. Plenarsitzung am 23. August 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.77 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Äquatorialguinea, Australien, Belarus, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Georgien, Griechenland, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irak, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kuba, Libanon, Litauen, Luxemburg, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Suriname, Thailand, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Zypern.

67/296. Internationaler Tag des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/10 vom 25. Oktober 1993, in der sie das Jahr 1994 zum Internationalen Jahr des Sports und des olympischen Ideals erklärte, 48/11 vom 25. Oktober 1993 über die Einhaltung der olympischen Waffenruhe, 49/29 vom 7. Dezember 1994 und 50/13 vom 7. November 1995 über das olympische Ideal sowie ihre Resolutionen 52/21 vom 25. November 1997, 54/34 vom 24. November 1999, 56/75 vom 11. Dezember 2001, 58/6 vom 3. November 2003, 60/8 vom 3. November 2005, 62/4 vom 31. Oktober 2007, 64/4 vom 19. Oktober 2009 und 66/5 vom 17. Oktober 2011 über die Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen über Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens, insbesondere Resolution 58/5 vom 3. November 2003, in der sie das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung erklärte, und die Resolutionen 59/10 vom 27. Oktober 2004, 60/9 vom 3. November 2005, 61/10 vom 3. November 2006, 62/271 vom 23. Juli 2008, 63/135 vom 11. Dezember 2008, 65/4 vom 18. Oktober 2010 und 67/17 vom 28. November 2012,

¹²³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/67/1).

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

in Bekräftigung ihrer Resolution 60/1 vom 16. September 2005, die das Ergebnis des Weltgipfels 2005 enthält und in der sie anerkannte, dass der Sport zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen kann, und unterstrich, dass Sport den Frieden und die Entwicklung fördern sowie zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses beitragen kann, und ihrer Resolution 65/1 vom 22. September 2010 mit dem Titel „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“, in der sie anerkannte, dass der Sport als Instrument für Bildung, Entwicklung und Frieden die Zusammenarbeit, die Solidarität, die Toleranz, die Verständigung, die soziale Inklusion und die Gesundheit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene fördern kann, sowie ihrer Resolution 66/2 vom 19. September 2011, die die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten enthält und in der sie die Bedeutung einer gesunden Lebensführung, insbesondere durch körperliche Betätigung, hervorhob,

sowie in Bekräftigung der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

unter Hinweis auf die in der Olympischen Charta niedergelegte Aufgabe und Rolle des Internationalen Olympischen Komitees im Hinblick auf das Ziel, den Sport in den Dienst der Menschheit zu stellen sowie eine friedliche Gesellschaft und eine gesunde Lebensführung zu fördern, indem der Sport mit Kultur und Bildung und der Wahrung der Menschenwürde ohne jegliche Diskriminierung verbunden wird, und unter Begrüßung der Partnerschaften, die das Komitee mit zahlreichen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen aufgebaut hat, darunter das Internationale Forum über Sport, Frieden und Entwicklung, das gemeinsam mit dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden organisiert wird,

in Anerkennung der Rolle des Internationalen Paralympischen Komitees bei der Präsentation der Leistungen von Athleten mit Behinderungen vor einem weltweiten Publikum und als treibende Kraft für die Veränderung der gesellschaftlichen Wahrnehmung des Behindertensports,

1. *beschließt*, den 6. April zum Internationalen Tag des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden zu erklären;
2. *bittet* die Staaten, das System der Vereinten Nationen und insbesondere das Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, die zuständigen internationalen Organisationen und die internationalen, regionalen und nationalen Sportverbände, die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, sowie alle anderen maßgeblichen Interessenträger, zusammenzuarbeiten und den Internationalen Tag des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden zu begehen und ihn bekannt zu machen;
3. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit und Bereitstellung freiwilliger Beiträge für diesen konkreten Zweck;
4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden“ vorzulegenden Bericht eine Zusammenfassung der Durchführung dieser Resolution aufzunehmen und darin unter anderem näher auf die Evaluierung des Internationalen Tags des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden einzugehen;
5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Aufmerksamkeit der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf diese Resolution zu lenken.

RESOLUTION 67/297

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 29. August 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung (A/67/936, Ziff. 79).